

zu haben, und sich lediglich auf die Mitteilungen Dritter verlasse. Er wurde mit Versetzung in ein anderes Amt und Geldstrafe bestraft.

Das Reichsgericht hat im Urteil vom 3. XI. 1925 ausgesprochen, daß die in § 701 BGB. gegen Gastwirte, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, vorgesehene strengere **Haftung für eingebrachte Sachen der Gäste** für die Inhaber von Kur- und Heilanstalten nicht gelte. Hier treffe die Erwägung, die zu der verschärften Haftung führt, daß nämlich der Gast sich über den einzelnen Betrieb nicht näher unterrichten und sich gegen die aus dem lebhaften Verkehr entstehenden Gefahren nicht entsprechend schützen könne, nicht zu.

Wie bedenklich die Anwendung der Bestimmungen über **Leistungswucher** auf ärztliche Dienste ist, zeigt wieder ein Fall, der jüngst die Berliner Gerichte beschäftigte. Ein Nervenarzt hatte in einem Zivilprozeß ein Gutachten über den Geisteszustand eines Beteiligten abgegeben und dafür 1000 Mark liquidiert. Die Aerkammer hatte die Uebermäßigkeit der Forderung verneint, die Preisprüfungsstelle sie bejaht und 300 Mark als angemessen erachtet. Es hatte sich um ein Gutachten gehandelt, das den Arzt gezwungen hatte, unter Zurückstellung aller anderen Arbeiten den zu Begutachtenden 3 Tage lang zu beobachten. Das Erstgericht verurteilte. Vor dem Berufungsgerichte erklärte eine Reihe von Sachverständigen das Gutachten als eine besondere fachliche Leistung und hielt das Honorar für angemessen. Das Gericht schloß sich dem an und sprach frei, wobei es die Frage, ob die Bestimmungen über Leistungswucher überhaupt auf ärztliche Leistungen anwendbar sei, offen ließ.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht sprach in einem Urteil (III A 30/24) aus, daß auf Grund des § 29 des Preußischen Gesetzes betreffend die **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** vom 28. VIII. 1905 die Gemeinden von den Aufsichtsbehörden nur zu Einrichtungen angehalten werden können, die im ortspolizeilichen Interesse liegen, daß dazu aber Sanierungsanstalten, die dazu bestimmt sind, die über die polnische Grenze kommenden seuchenverdächtigen Personen aufzunehmen, nicht gehören, da solche Anstalten nicht den Zwecken einer einzelnen Gemeinde, sondern den Interessen des Reiches dienen.

Die Frage der **Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Abtreibung und der Unterbrechung der Schwangerschaft** durch den Arzt auf Grund medizinischer, sozialer oder eugenischer Indikation kommt nicht zur Ruhe. Ich habe meinen Standpunkt zu diesen Fragen in diesen Berichten schon so häufig erörtert, daß mir Neues zu sagen nicht übrig bleibt. Ich beschränke mich heute darauf, auf eine Reihe vorliegender neuer Broschüren und Aufsätze hinzuweisen, die diese Fragen teils in diesem, teils in jenem Sinne behandeln. In einem Sonderhefte der Ethik Nr. 1 behandelt Dr. Niedermeyer den Geburtenrückgang und die Sozialgesetzgebung in Geschichte und Gegenwart. Dr. Vollmann bringt in der bei Thieme in Leipzig (1925) erschienenen Schrift: „Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit“ beherzigenswerte Ausführungen. Ueber § 218 StGB. und die Stellung, die der Deutsche Aertzetag in Leipzig dazu genommen hat, verbreitet sich Ernst Mai in der Zeitschrift: „Der sozialdemokratische Arzt“ 1925 Nr. 4. Von besonderer Bedeutung sind die Aufsätze von Max Hirsch über die Legalisierung des ärztlich indizierten Abortus im Zentralblatt für Gynäkologie 1925 Nr. 34 und in erweiterter Form im Archiv für Frauenkunde 1926 und die dasselbe Thema behandelnden Ausführungen von Kahl im gleichen Bande (12) dieses Archivs. Auf letztere möchte ich nur insoweit eingehen, als Kahl mit Entschiedenheit den Standpunkt vertritt, daß die vom Arzt aus rein medizinischer Indikation zur Rettung von Leib und Leben der Mutter kunstgerecht vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft schon nach geltendem Rechte straflos ist. Ich vermag dieser Anschauung des von mir hochverehrten Nestors der Strafrechtswissenschaft nicht beizutreten. Der betreffende ärztliche Eingriff sollte straflos sein, ohne Zweifel, und es ist bei der Strafrechtsreform mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß er als straflos erklärt wird. Die gegenwärtige Rechtsprechung aber teilt diesen Standpunkt nicht; das habe ich hier schon wiederholt behauptet und nachgewiesen. Für sie ist der ärztliche Eingriff, der hier in Frage kommt, ebenso wie jeder zu Heilzwecken erfolgende ärztliche Eingriff rechtswidrig, und da die in anderen Fällen die Rechtswidrigkeit beseitigende Einwilligung der Kranken hier nicht in Frage kommt, bleibt er auch bei Einwilligung der Kranken rechtswidrig und strafbar. Dieser Standpunkt ist m. E. verfehlt, er mag auch von den Untergerichten vielfach nicht geteilt werden, ich muß ihn aber nach wie vor als den Standpunkt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bezeichnen. Er ergibt sich, wenn er auch nicht direkt in einem oder anderen Urteil ausgesprochen ist — hatte doch das Reichsgericht bis zur Neuordnung der Schwurgerichte sich mit materiellen Abtreibungsfragen überhaupt nicht zu beschäftigen — mit logischer Folge aus der Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage des

ärztlichen Operationsrechts überhaupt. Richtig ist, daß einmal der frühere 5. Strafsenat im Urteil vom 8. VI. 1923, V 250/23, die im angefochtenen Urteile enthaltene Bemerkung, die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt zur Rettung der Mutter sei nicht strafbar, als nicht rechtsirrig bezeichnete, ohne weiter auf die Frage einzugehen. Das Urteil ist meines Wissens vereinzelt geblieben. Und gerade zwei Urteile aus der neuesten Zeit, von denen ich das eine im letzten Berichte mitteilte, sprechen keineswegs für die Meinung Kahls. Im einen wurde, da es beim Versuch geblieben war, auf Seite des Arztes nur Beihilfe angenommen und der Arzt freigesprochen, weil die Schwangere als Täterin in Notstand und deshalb straflos gehandelt habe, diese Straflosigkeit der Haupttat aber auch die Straflosigkeit der Beihilfe bedinge. In einem anderen Urteil (3. Strafsenat III 512/25 vom 25. I. 1926) wird davon ausgegangen, da die Schwangere in Notstand, also straflos gehandelt habe, sei auch der als Mittäter zu erachtende Arzt straffrei. Dies ist falsch, denn die Straflosigkeit der Haupttat macht zwar den Anstifter und Gehilfen, aber nicht den Mittäter straffrei. Letztere rein juristische Frage interessiert hier weniger; wohl aber geht aus beiden Urteilen hervor, daß das Reichsgericht die Unterbrechung durch den Arzt, auch wenn sie nur zur Rettung der Mutter geschieht, keineswegs ohne weiteres als straflos erachtet, sonst hätte es all der Erwägungen, ob der Arzt Gehilfe, Mittäter usw. war und ob er deshalb und mit Rücksicht auf die straflose Haupttat straffrei zu bleiben habe, gar nicht bedurft. Uebrigens verneinen auch diese beiden Urteile ein Berufsrecht des Arztes, und das ersterwähnte Urteil läßt die Frage, ob der zur Rettung der Mutter eingreifende Arzt straflos sei, ausdrücklich offen. Ich kann daher nur wiederholt warnen, daß die Aerzte sich darauf verlassen, daß das Reichsgericht in solchen Fällen Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit verneinen würde.

Eine interessante Abhandlung von Dr. Genss (Moskau): „Der Abort auf dem Lande“ (Agis-Verlag, Wien) gibt Aufschluß über die Verhältnisse in Rußland und läßt ersehen, daß in diesem gepriesenen Lande der Freiheit zwar der Schwangeren die Möglichkeit eröffnet wird, nicht nur aus medizinischer Indikation die Frucht durch den Arzt in öffentlichen Krankenhäusern straflos abtreiben zu lassen, daß man aber gegen die selbst abtreibende Frau und gegen den Pfluscher mit schärfsten Strafen vorgeht und weit davon entfernt ist, die Abtreibung einfach zu einer Privatangelegenheit der Frau zu machen und sie ohne weiteres straflos zu lassen, wie es bei uns von vielen Seiten gefordert wird.

In der Medizinischen Klinik 1926 Nr. 6 bespricht Professor Dr. Heller die Wandlung der Auffassung des Reichsgerichts von der Bedeutung des Begriffs: „**Latente, symptomlos gebliebene Syphilis**“ für die **Eheauflösung**. Er weist darauf hin, daß vor der Geltung des BGB., also vor 1900, der Grad und die Art der Geschlechtskrankheit gewertet wurden. Man erblickte also z. B. im Tripper keinen Grund zur Anfechtung einer Ehe, ebensowenig einen Ehescheidungsgrund. Das BGB. stellte das Verschulden in den Vordergrund. Krankheit soll einen Grund zur Auflösung der Ehe nur dann bilden, wenn der Kranke entweder durch die Erwerbung der Krankheit oder durch das Verschweigen der Krankheitsstatsache sich schuldig gemacht hatte. So drangen häufig Anfechtungsklagen durch, in denen die frühere Krankheit nur den mit Mühe hervorgesuchten Grund zur Eheauflösung abgeben sollte. Eine Milderung trat ein, als im Jahre 1912 entschieden wurde, ein Nupturient, der mit Erlaubnis des Arztes eine Ehe eingeht, sei zu behandeln wie ein Geschlechtskranker, der von seiner Krankheit nichts weiß; er wird also bei der auf Anfechtungsklage hin erfolgenden Eheauflösung so behandelt, wie bei der Ehescheidung der unschuldige Teil. Weiter geht ein im RGZ. 103, 322 mitgeteiltes Urteil des 4. Zivilsenats vom 23. III. 1921, IV 502/20. Dasselbe erkennt an, daß ein syphilitisches Leiden wegen seiner häufig bestehenden Unheilbarkeit, insbesondere, wenn Symptome trotz lange vorher erfolgter Ansteckung bis in die neueste Zeit vor Eingeheung der Ehe fortbestanden haben, eine Anfechtung der Ehe nach § 1333 BGB. begründen kann. Die die Anfechtung rechtfertigende Eigenschaft darf aber nicht in bloßen Verdachtsgründen für Fortbestehen des Leidens erblickt werden, sondern nur in dem als erwiesen festgestellten, eine Ansteckungsgefahr begründenden körperlichen Zustand. Das Fortbestehen des Leidens wenigstens in seinen Folgen zur Zeit der Eheschließung muß nachgewiesen sein. Den Beweis hat der klagende Teil zu führen.

Derselbe Verfasser bespricht im Zentralblatt für Haut- und Geschlechtskrankheiten Bd. 12 Heft 7/8 eine Reihe von Entscheidungen über die Rechtsbeziehungen der Geschlechtskrankheiten im Versicherungswesen, im Strafrecht, in der Ehe usw. Der Raum gestattet nicht, näher auf Einzelheiten einzugehen, doch möchte ich nicht unterlassen, auf die reiche Fülle